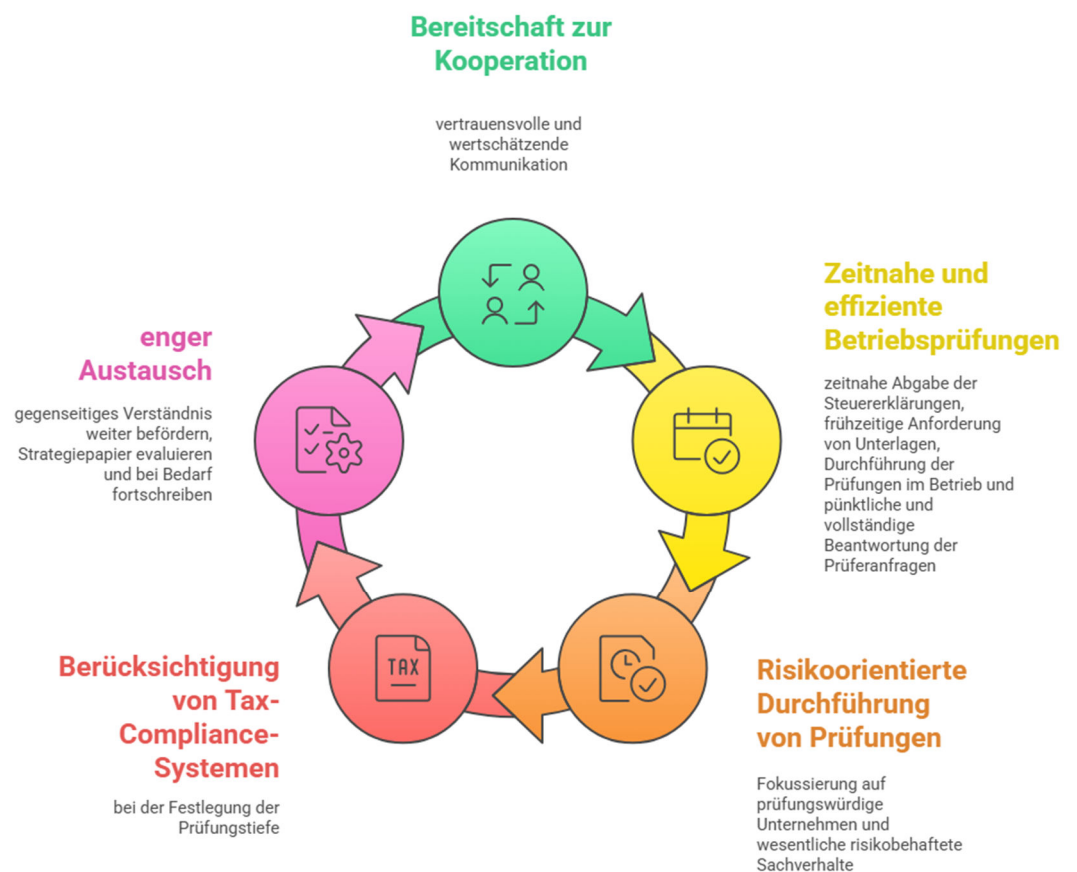


Durchführung einer Express-Betriebsprüfung

Vereinbarung zwischen

[Steuerpflichtiger/Unternehmen]

und der Betriebsprüfungsstelle
des Finanzamts



Ausgehend von den **STRATEGIEPAPIEREN ZUR VEREINFACHUNG DES STEUERVOLLZUGS** ist für die Erlangung schneller und kostengünstiger Rechtssicherheit der Unternehmen eine zeitnahe und effiziente Betriebsprüfung zielführend. Hierfür ist eine risikoorientierte, zeitlich gestraffte Prüfung mit frühzeitiger Anforderung von Unterlagen und termingerechter Beantwortung von Prüferanfragen unter Nutzung aller technischen Möglichkeiten zum Datenaustausch notwendig.



Das **Ziel dieser Vereinbarung** ist es, durch eine strukturierte und frühzeitige Abstimmung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung die Außenprüfung zügig, effizient und auf das Wesentliche konzentriert durchzuführen und damit sowohl die Prüfungsdauer als auch die Belastung des Betriebs auf das notwendige Maß zu beschränken. **Der gesamte Zeitraum zwischen Prüfungsbeginn und Bekanntgabe des Prüfungsberichts soll dabei grundsätzlich 90 Tage nicht überschreiten.**

Rahmenbedingungen für die Vereinbarung

1. Vorlage der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vor dem eigentlichen Prüfungsbeginn (§ 197 Abs. 3 AO)
2. Mitteilung der Prüfungsschwerpunkte zum Prüfungsbeginn (§ 197 Abs. 4 AO)
3. Durchführung der Prüfungshandlungen in den Geschäftsräumen
4. Benennung einer Auskunftsperson für den Zeitraum der Prüfungshandlungen
5. kooperative und vertrauensvolle Kommunikation

Vereinbarungen zum Prüfungsablauf

zu 2.)

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind derzeit vorgesehen:

zu 3.)

Die Prüfungshandlungen in den Geschäftsräumen finden im Zeitraum vom _____ bis voraussichtlich zum _____ statt.

zu 4.)

Die Auskunftsperson ist: _____ ; erreichbar unter: _____

Rückfragen werden während der Prüfungshandlungen vorrangig an die Auskunftsperson gerichtet. Sofern schriftliche Prüferanfragen notwendig sind, werden diese grundsätzlich innerhalb von [fünf] Arbeitstagen vollständig beantwortet.

zu 5.)

Während der Prüfungshandlungen wird fortlaufend über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen unterrichtet. – **ODER/UND** –

Voraussichtlich am _____ findet eine Besprechung zu den festgestellten Sachverhalten und den möglichen steuerlichen Auswirkungen statt.

Möglichst zeitnah nach Abschluss der Prüfungshandlungen werden die vorläufigen Prüfungsfeststellungen in schriftlicher Form übersandt, sofern dies erforderlich ist.

Es wird angestrebt, spätestens [zwei] Wochen nach abschließender Erörterung bzw. nach Übersendung der vorläufigen Prüfungsfeststellungen die Schlussbesprechung durchzuführen, sofern nicht darauf verzichtet wird.

Die Betriebsprüfung strebt an, spätestens [zwei] Wochen nach abschließender Erörterung bzw. der Schlussbesprechung den Prüfungsbericht zu übersenden.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich weder um die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Mitwirkung i. S. d. § 199 Abs. 2 Satz 3 AO, noch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einen Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer abgekürzten Außenprüfung i. S. d. § 203 AO ergibt sich hieraus nicht.

[Ort],

(Steuerpflichtige/r)

(Betriebsprüfer/in)